

§. 6.

Ob voll- oder halbbürtig bleibt sich gleich, ebenso ob verheirathet oder unehelich verbunden, geschieden oder bloß verlobt gewesen. Letzteres verzögert die Heirath bis zur eingegangenen Dispensation, da ich weder die Verlobten meiner Aeltern oder meiner Kinder, noch die Geschwister meiner verstorbenen Verlobten, oder meiner verstorbenen Geschwister Verlobte heirathen darf. Die Worte „Geschwister Kinder ihrer verstorbenen Braut Schwester“ sind unverständlich und bezeichnen wahrscheinlich Kinder von des Verlobten Geschwistern.

Dispensationsgesuche sind in der Oberlausitz unmittelbar an das Ministerium des Kultus einzureichen. C. 330. C. 474. Dabei ist nach dem Oberamtspatente vom 11. Aug. 1804, Oberl. Samml. S. 135. C. 196 zu verfahren, auch wenn der Verlobte ein Ausländer wäre und unter keinem solchen oder ähnlichen Verbote stände. S. 215. 5. Kirchen- u. Schulbl. 1851. S. 312.

Ueber die äußere Einrichtung aller Gesuche und Berichte C. 309 (1831. 63) S. 241. C. 447. S. 127.

Vorher aber sind die Ansuchenden von den Dispensationskosten in Kenntniß zu setzen und obrigkeitliche Zeugnisse über ihre Vermögensumstände zu erfordern, falls um Ermäßigung der Kosten zu bitten ist. B.R.V. 3. Mai 1852. S. 244.

Wer ohne irgend welche nöthige Dispensation kopulirt, wird durch Erfaß des Dispensationsquantum und nach Befinden härter bestraft. C. 166.

§. 7.

3) Die schriftliche Einwilligung entfernt wohnender Aeltern geschieht am leichtesten durch den mitbetheiligten Pfarrer, welcher dieselbe auch einem andern in derselben Ehe Sache auszustellenden Zeugnisse beifügen kann.

§. 8.

Bei unehelichen, durch nachfolgende Trauung der Aeltern (1829. S. 40. §. 14; fehlt im Codex) legitimirten (Braut- und Mantel)kindern erfordere um mehrerer Sicherheit willen die Einwilligung vom Vater und von der Mutter; überhaupt frage man aus seelsorgerlichen Gründen jedesmal den Vater: ob die Mutter etwas gegen die Verheirathung einzuwenden habe?

Uneheliche Kinder werden, wenn der Vater sich dazu bekennt, oder für überwiesen erachtet worden ist, oder auf Befragen nichts gegen den Gebrauch seines Namens einwendet, unter dessen Namen, außerdem aber unter dem Familiennamen der Mutter aufgeführt. C. 203. Anm. 24.

Bei unehelichen noch nicht legitimirten unmündigen Kindern ist es gerathen, neben der Mutter Konsens des Vormundes mitwissen zu beschleunigen.

§. 9.

Verweigern Ascendenten ihre Einwilligung, so ist an das Appellationsgericht zu berichten. 1835. S. 85 u. 235. C. 379. 54. C. 393. 3. (Die Aeltern können solche ungehorsame Kinder enterben. Eheordn. 1624. C. 69. 79. 80 u. 141.)

Kann die Einwilligung nicht beigebracht werden, so ist statt bei den Consistoriis bei der Kreisdirection anzufragen und deren Genehmigung zu erwarten.

Ueber die Behörden vgl. C. 395.

§. 11.

Ob Jemand als Vater, ja selbst als Großvater schon Einwilligung in die Verheirathung seiner Kinder und Enkel gegeben, bedarf er selbst doch bei einer spätern Verheirathung für sich die Einwilligung seiner Aeltern. (Heilighaltung des vierten Gebotes bis in's höchste Alter).

§. 12.

4) Der Vormund ist mit zur Verlobung zu bestellen, wenn des zu Verlobenden Vater nicht mehr am Leben oder zur Einwilligung unfähig ist, ob auch Mutter und Großältern leben.

Mannspersonen sind vor erfüllttem 21. Lebensjahre, vor erfolgter Mündigkeit, bei harter Abndung weder aufzubieten noch zu trauen. 1826. S. 217. C. 273. 2. S. 234, auch nicht, wenn sie bereits militärfrei sind; Frauenzimmer nicht vor erfüllttem 14. Jahre ihres Alters.

Dispensationsgesuche sind bei der Kreisdirection einzureichen und auf Stempelpapier zu schreiben, unter Beilegung (Einschaltung?) eines Taufzeugnisses und des Gestellscheines oder des Geburtscheines mit darauf bemerkter Militärfreiheit. C. 450 u. 236. (S. 303. 165 über allzufrühe Verheirathungen).

Unmündige, d. h. noch nicht 24 Jahre alte vaterlose Preußen bedürfen obervormundschaftlicher Genehmigung. C. 200. 12. 3. Um mehrerer Sicherheit willen frage man darnach bei allen noch nicht 24 oder 25 Jahre alten vaterlosen Ausländern, da das Alter der Mündigkeit verschieden ist. In Preußen, Oesterreich, Sachsen-Weimar, Altenburg ist das 24., in Ruß j. L. selbst das 25. Jahr in gewisser Beziehung maßgebend.

§. 13.

Die fünfte Frage ist zwar in Wegfall gelangt 1835. S. 85 u. 234. C. 379. 52. C. 392 d., denn „ein Eheverlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit zur Vollziehung der Ehe nach sich“, aber nur in dieser Beziehung, denn das Verbot der Verheirathung eines Verwandten des frühern Verlobten §. 6 besteht noch, ebenso wird der leichtsinnige Rücktritt bestraft. „Sollten jedoch Personen sich schon haben aufbieten lassen, aber leichtsinniger Weise der Vollziehung der Ehe sich entziehen, so hat der Geistliche an seine vorgesetzte geistliche Behörde Bericht zu erstatten“. 1835. S. 234. C. 392. 2. S. 260. 3. S. 268. 2. S. 264. 4. S. 224. 3.

Es ist also beziehungsweise auf frühere Verlöbniße Rücksicht zu nehmen. Denn sind sie vor dem Pfarrer geschlossen, 1843 S. 7. S. 37. 3bb. auch bis zum Aufgebot gediehen, C. 392 b. 2, namentlich mit einem nahen Verwandten des jetzigen Verlobten geschlossen gewesen, so hat der Geistliche Bericht zu erstatten oder Dispensation einzuholen, §. 6.

Ebenso sind im Konkubinat Lebende gleich dem Aufgeborenen zur Schließung der Ehe oder zur Trennung zu bewegen, und gleichzeitig ist die Obrigkeit zu benachrichtigen, S. 261; auch sind nach Befinden die Konkubinaten unter Erlass der Traugebühren zu kopuliren. Gesuche um Entschädigung für gering besoldete Geistliche sind durch die Kreisdirection an das Kultministerium zu bringen. S. 262.

§. 14.

6) Die abgekürzte Privattrauerzeit C. 310 ändert nichts S. 206. 4., selbst beim Tode des Gatten durch Richterspruch ist die Trauerzeit inne zu halten.

Dispensationsgesuche der Katholiken sind bei der geistlichen Behörde, 1827. S. 20 ff. C. 279, anzubringen. Dem Wittwer wird nicht vor Ablauf des dritten, der Witwe nicht vor Ablauf des fünften Monats die Wiederverehelichung erlaubt, letzterer nach dem fünften bis siebenten gegen Eid, nach dem siebenten gegen Handschlag. Ausgenommen sie hätte während der Trauerzeit geboren, dann wird wohl der Eid, aber nicht die Dispensation erlassen. Vgl. §. 16 (S. 245 giebt die Kosten an).

Ist der Todtenschein nicht beizubringen, siehe Reskript vom 12. Juni 1815. C. 224.